Zwischen der

Freien Hansestadt Bremen



vertreten durch

die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

und der

Lebenshilfe Bremen e.V., Waller Heerstraße 55, 28217 Bremen

wird folgende

Vereinbarung nach § 77 SGB VIII

geschlossen:

1. Gegenstand

- 1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Leistungen, die die Lebenshilfe Bremen e.V. im Folgenden Einrichtungsträger genannt in den ambulanten familienbezogenen Leistungen für Kinder geistig behinderter Eltern auf der Grundlage des SGB VIII ("Unterstützte Elternschaft") nach § 27 Abs. 2 SGB VIII erbringt.
- 1.2 Grundlage dieser Vereinbarung ist die Leistungsbeschreibung "Ambulante familienbezogene Leistungen für Kinder geistig behinderter Eltern auf der Grundlage des SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe "Unterstützte Elternschaft" (Anlage 1). Darüber hinaus sind die Berechnungsbögen für den Kalkulationszeitraum ab dem 01.04.2023 (Anlage 2) und für den Kalkulationszeitraum ab dem 01.03.2024 Bestandteil dieser Vereinbarung (Anlage 3).
- 1.3 Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der unter Punkt 1.2 genannten Leistungsbeschreibung zu entnehmen. Im Übrigen gelten die Regelungen des bremischen Landesrahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII vom 15.11.2001 in der aktuellsten Fassung.

2. Leistung

2.1 Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeit gültigen fachlichen Standards und Bestimmungen sowie der vereinbarten personellen Ausstattung erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im

- Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.
- 2.2 Die Leistungsbeschreibung ist als Anlage 1 beigefügt und Bestandteil dieser Vereinbarung. Art, Ziel und Qualität der Leistung sowie der zu betreuende Personenkreis und die sachliche und personelle Ausstattung ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung.
- 2.3 Der Leistungsumfang ist nach Fallgruppen mit unterschiedlichen Hilfebedarfen differenziert. Definition und Betreuungsumfang der Fallgruppen ist der Anlage 1 zu entnehmen.
- 2.4 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine betreffenden Beschäftigten nicht unterhalb des Landesmindestlohn zu entlohnen.
- 2.5 Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, das er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

3. Leistungsentgelt

3.1 Für den Zeitraum ab dem 01. April 2023 beträgt die monatliche Gesamtvergütung für die "Unterstützte Elternschaft":

Fallgruppe 1	1.083,87 €
Fallgruppe 2	4.468,88 €
Fallgruppe 3	2.534,59 €
Fallübergreifende Besonderheit	1.083,87 €

Bei <u>Abbruch</u> der Maßnahme innerhalb eines laufenden Monats erfolgt eine tageweise Abrechnung auf der Grundlage eines Tagessatzes in Höhe von:

Fallgruppe 1	35,61 €
Fallgruppe 2	146,82 €
Fallgruppe 3	83,27 €
Fallübergreifende Besonderheit	35,61 €

Die Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der oben genannten Vergütung ist dem entsprechenden Berechnungsbogen (Anlage 2) zu entnehmen.

3.2 Für den Zeitraum ab dem 01. März 2024 beträgt die monatliche Gesamtvergütung für die "Unterstützte Elternschaft":

Fallgruppe 1	1.148,40 €
Fallgruppe 2	4.733,61 €
Fallgruppe 3	2.684,92 €
Fallübergreifende Besonderheit	1.148,40 €

Bei <u>Abbruch</u> der Maßnahme innerhalb eines laufenden Monats erfolgt eine tageweise Abrechnung auf der Grundlage eines Tagessatzes in Höhe von:

Fallgruppe 1	37,73 €
Fallgruppe 2	155,52 €
Fallgruppe 3	88,21 €
Fallübergreifende Besonderheit	37,73 €

Die Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der oben genannten Vergütung ist dem entsprechenden Berechnungsbogen (Anlage 3) zu entnehmen.

3.3 Die unter Ziffer 3.1 - 3.2 genannte Vergütung ist nur abrechenbar, wenn ein entsprechender Kostenübernahmeschein des zuständigen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

4. Vereinbarungszeitraum

- 4.1 Diese Vereinbarung gilt **ab dem 01. April 2023** und wird mit einer Mindestlaufzeit bis zum 31.12.2024 bis auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 4.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 4.1 bestimmten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.
- 4.3 Für den Fall, dass sich die Leistungs- und Vergütungsfaktoren bzw. –strukturen durch gesetzliche oder landesrahmenvertragliche Neuerungen wesentlich verändern, kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer Neuvereinbarung gelten die bisherigen Regelungen weiter.

5. Prüfungsvereinbarung

- 5.1 Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie Angaben über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung nach dem Landesrahmenvertrag nach § 78f SGB VIII gelten ebenfalls für dieses ambulante Projekt. Somit erfolgt auch die Berichterstattung analog der Vorgaben der Rahmenempfehlung zur Qualitätsentwicklung (Berichtsraster) vom 13.03.2009. Die Berichte sind dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jeweils zum 31. März eines Jahres vorzulegen und gehen gezielt auf die im trägerindividuellen Konzept hinterlegten Schwerpunkte der Qualitätssicherung in Bezug auf die Dokumentation und Selbstevaluation ein.
- 5.2 Mit dem bekannten Formblatt erfolgt die Übermittlung der für das Berichtswesen erforderlichen Daten an die zuständigen Sachgebietsleiter im Sozialdienst Junge Menschen des jeweiligen Sozialzentrums.
- 5.3 Ferner einigen sich die Vertragsparteien darauf, zukünftige Ergebnisse der Unterarbeitsgruppe Qualitätsentwicklung, insbesondere auch im Hinblick auf die Darstellung des Berichtswesen in Form eines standardisierten Rasters, mit einzubeziehen und zu berücksichtigen. Der Einrichtungsträger sichert die Zusammenarbeit und Mitwirkung im Hinblick auf zukünftige Systeme der Leistungsdokumentationen zu, die in der Vertragskommission nach § 78 f SGB VIII für den Leistungsbereich nach § 30 SGB VIII abgestimmt und beschlossen werden sollen.
- 5.4 Zudem hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Recht zu einer angemeldeten Prüfung dieser Unterlagen vor Ort. Diese wird rechtzeitig angekündigt und gemeinsam terminiert.

6. Sonstiges

- 6.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.
- 6.2 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen, August 2023



Aniage 1: Leistungsbeschreibung "Onterstutzte Enternschaft"

Anlage 2: Berechnungsbogen für den Kalkulationszeitraum ab dem 01.04.2023

Anlage 3: Berechnungsbogen für den Kalkulationszeitraum ab dem 01.03.2024